

Landratsamt Haßberge – Postfach 14 01 – 97431 Haßfurt

Gegen Empfangsbekanntnis

Palm Power GmbH & Co.KG  
Neukochen 10  
73432 Aalen

Ihre Zeichen	erd
Ihre Nachricht v.	08.03.2019
Sachgebiet	<b>III/5 – Immissionsschutz</b>
Unsere Zeichen	III/5-177/2-4
<b>Sachbearbeitung</b>	<b>Herr Huber</b>
Erreichbarkeit	she. Öffnungszeiten
Telefon	09521/27-242
Fax	09521/27-101
E-Mail	sebastian.huber@hassberge.de
Datum	18.07.2019

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG

Antragsteller:	Palm Power GmbH & Co.KG
Anlage:	Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
Änderung:	KWK-Modernisierungsmaßnahmen an der GuD-Anlage (Austausch des Gas- und Dampfturbosatzes sowie Arbeiten am Abhitzeessel zur Warmhaltung des Kessels) inkl. Erweiterungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen an der Zusatzwasser- und Kondensataufbereitungsanlage sowie zugehörige Einbindearbeiten in den Anlagenbestand mit Erweiterung der Rückkühlanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1270 der Gemarkung Eltmann

Anlage: 1 Satz Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk  
1 Kostenrechnung mit Zahlschein  
1 Empfangsbekanntnis g. R.

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgenden

**Bescheid:**

- I. Der Palm Power GmbH & Co.KG wird für die wesentliche Änderung der im Betreff genannten Anlage durch die Durchführung von KWK-Modernisierungsmaßnahmen an der GuD-Anlage nach

Landratsamt Haßberge  
Am Herrenhof 1  
97437 Haßfurt  
Mo-Fr: 08:30 – 12:30 Uhr  
Do: 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:  
Telefon 09521 27-0  
Fax 09521 27-101  
E-Mail buergerservice@hassberge.de  
WWW www.hassberge.de

Bankverbindung:  
Sparkasse Schweinfurt-Haßberge  
IBAN: DE91 7935 0101 0190 0000 26  
SWIFT/BIC: BYLA DE M1 KSW  
Steuernummer: 249/114/50158



Maßgabe der nachfolgend unter Ziffer II. bezeichneten Planunterlagen sowie den unter Ziffer III. genannten Genehmigungsinhaltsbestimmungen und den unter Ziffer IV. genannten Auflagen die

### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

nach §§ 10, 16 BImSchG erteilt.

1. Diese Genehmigung erfasst folgende wesentlichen Änderungen:

- Austausch des Gasturbo- sowie Dampfturbosatzes
- Austausch des Gasturbinentrafos und des Ausspeisetrafos inkl. Erweiterung der zugehörigen Schaltanlagen und Verkabelungen sowie Tausch des Erdkabels zwischen dem Werks- gelände und dem Umspannwerk des Bayernwerks
- Aufbau einer Erdgasvorwärmung
- Aufbau einer Kesselwarmhaltung des Abhitzekekessels sowie Ausbau einer Überhitzerheiz- fläche
- Einbau einer Abgasklappe inkl. Anpassung des Schornsteins
- Erweiterung der bestehenden Rückkühleinrichtung
- Erweiterung der bestehenden Zusatzwasser- und Kondensatreinigungsanlage
- Aufbau einer Dampfumformstation, Optimierung der Verrohrung im Kraftwerk sowie Er- neuerung des Speisewasserregelventils und des Einspritzwasserregelventils

2. Die Genehmigung umfasst gemäß § 13 BImSchG auch die für das Vorhaben notwendige

- a) Erlaubnis nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie
- b) Genehmigung nach § 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).

3. Hinsichtlich der Erlaubnis nach § 18 BetrSichV ergeht die Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2 a BImSchG unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen (siehe hierzu unten III.6).

4. Da die Anlage in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richt- linie) fällt, wird auf das für die betreffende Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt hingewiesen (§ 10 Abs. 8a Satz 1 Nr. 2 BImSchG):

*„Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen“*

II. Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 18.07.2019 versehenen Unterlagen zugrunde:

- 1. Antrag vom 08.03.2019
- 2. Erläuterung zur Antragstellung
- 3. Einordnung des Verfahrens nach der 4. BImSchV und UVPG
- 4. Angaben zum Standort und zur Umgebung der Anlage



5. Topographische Karte M 1:25000
6. Plan „Lageplanskizze HKW 3“ M 1:200
7. Plan „Bestandslageplan Trasse“ M 1:1000
8. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung
9. Anlagen- und Betriebseinheitenübersicht
10. Formblatt „Technische Betriebseinrichtungen“
11. Formblatt „Produktionsverfahren/Einsatzstoffe“
12. Sicherheitsdatenblätter
  - a) NYTRO LIBRA
  - b) Q8 van Gogh 46
  - c) Kosmol TF 46
  - d) Antifrogen N – Wassergemisch  $\geq 25$  %
  - e) Salmiakgeist 10-24 %
  - f) Tri-Natriumphosphat wasserfrei
  - g) Salzsäure 30-33 %
  - h) Natronlauge 50 %
  - i) Antiscalant Typ OS-SH-09
  - j) Natriumchlorid
  - k) TURBOTECT 950
  - l) TORBOTECT ARF-301
  - m) Erdgas, getrocknet
13. Angaben zu Energieeffizienz
14. Angaben zu Best verfügbare Technik (BVT)
15. Angaben zu KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung (KNV-V)
16. Angaben zu Luftreinhalteverordnung
17. Formblatt „Emissionen/Betriebsvorgänge“
18. Formblatt „Emissionen/Maßnahmen“
19. Formblatt „Emissionen/Quellen“
20. Angaben zu Lärm und sonstigen Emissionen
21. Einordnung gem. Störfallverordnung
22. Angaben zu Abfallvermeidung und -verwertung
23. Angaben zu Wasser- und Abwasserwirtschaft
24. Angaben zu Anlagensicherheit, Schutz der Allgemeinheit und Arbeitnehmer
25. Angaben zu Brandschutz
26. Angaben zu Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Löschwasserrückhaltung
27. Angaben zu Maßnahmen nach Betriebseinstellung
28. Maschinenaufstellungspläne
  - a) „Grundrisse HKW Ebene  $\pm 0.00$ ,  $+5.92$ ,  $+6.10$ “ M 1:100
  - b) „Grundriss HKW Ebene  $+10.70$  und  $+11.84$ “ M 1:100
  - c) „Grundriss HKW Dachdraufsicht“ M 1:100
  - d) „Schnitte HKW Schnitt A-A und B-B“ M 1:100
  - e) „Ansichten HKW Ansichten NW / SW / NO / SO“ M 1:100
29. Angaben zum Ausgangszustandsbericht



30. Detaillierte Geräuschimmissionsprognose gemäß TA Lärm (Müller BBM, Bericht vom 20.02.2019, Nr. M147807/01)
31. Bestimmung der nach Nr. 5.5 TA Luft erforderlichen Schornsteinhöhe (Müller BBM, Bericht vom 21.02.2019, Nr. M146098/01)
32. Immissionsprognose für Luftschadstoffe (Müller BBM, Bericht vom 21.02.2019, Nr. M146098/02)
33. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (UVP) und FFH-Vorprüfung (Plan Consult Umwelt, Bericht vom 26.02.2019)

### III. Genehmigungsinhaltsbestimmungen

Die Genehmigung für das im Betreff genannte Vorhaben ist an folgende Anlagendaten bzw. die Erfüllung folgender Bedingungen gebunden:

1. Die Gasturbine darf ausschließlich mit Erdgas betrieben werden.
2. Die maximale Feuerungswärmeleistung der Gasturbine beträgt 155 MW.
3. Im Regelbetrieb ist die Gasturbine mit einer Last von mindestens 50 % zu betreiben. Ein Teillastbetrieb unterhalb von 50 % ist mit Ausnahme möglichst kurz zu haltender Zeiträume
  - zum Zwecke der An- und Abfahrt,
  - im Rahmen von Wartungs- und Inbetriebnahmearbeiten an der Gasturbine
  - oder bei Einflüssen von außen, welche vom Betreiber der Anlage nicht beeinflussbar sind, (z. B. Nottrennung vom öffentlichen Stromnetz, in das im Normalbetrieb eingespeist wird)nicht zulässig.
4. Die zeitgleich nutzbare Feuerungswärmeleistung der GuD-Anlage darf in der Summe mit den Kesseln der PM 1 sowie der PM 3 eine Feuerungswärmeleistung von 190 MW nicht überschreiten.
5. Die Abgase der Gasturbine sind über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 39 m über Erdgleiche ungehindert senkrecht nach oben abzuleiten. Hierzu kann der bestehende GuD-Schornstein mit einer Höhe von 65 m genutzt werden.
6. An der Mündung des GuD-Schornsteins darf eine Rauchgastemperatur von 100 °C nicht unterschritten werden.
7. Die nach der Betriebssicherheitsverordnung noch fehlenden Antragsunterlagen einschließlich der Stellungnahme einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) sind mindestens vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile, die der Erlaubnispflicht nach § 18 BetrSichV unterliegen, nachzureichen.



Nachträgliche Auflagen, die sich für den Betrieb der dem Erlaubnisvorbehalt nach § 18 BetrSichV unterliegenden Anlagenteile auf der Grundlage der Prüfung durch eine ZÜS ergeben, bleiben gem. § 12 Abs. 2 a BImSchV vorbehalten.

Die Anlagenteile, die dem Erlaubnisvorbehalt des § 18 BetrSichV unterliegen, dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Genehmigungsbehörde die erforderlichen Auflagen nach § 12 Abs. 2 a BImSchG verfügt hat und die Prüfung nach § 15 BetrSichV vollzogen wurde.

Hinweis:

Die rein technischen Umbaumaßnahmen („Errichtung“) können auf Basis der vorliegenden Genehmigung durchgeführt werden.

8. Betriebszeiten: 24 h/d; 365 d/a
9. Die Inbetriebnahme der von den beantragten Maßnahmen betroffenen HKW-Anlagen darf erst erfolgen, wenn ein gesetzeskonformer Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks bei der Genehmigungsbehörde vorliegt. Die Gesetzeskonformität ist durch die Bodenschutzbehörde bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung ist zusammen mit dem Ausgangszustandsbericht der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der von der Bodenschutzbehörde als gesetzeskonform bestätigte Ausgangszustandsbericht ist die Grundlage für die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG und insoweit Bestandteil dieser Genehmigung (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).

Hinweis:

Transformatoren, Kabelwege/-trassen und zugehörige Schaltanlagen dürfen unabhängig von der vorstehenden Festlegung in Betrieb genommen werden.

#### IV. Auflagen:

##### 1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

##### 1.1 Luftreinhaltung:

- 1.1.1 Die den beiden Gutachten hinsichtlich der 'Bestimmung der nach Nr. 5.5 TA Luft 2002 erforderlichen Schornsteinhöhe' (Bericht Nr. M146098/01, Müller BBM, Stand: 21.02.2019) und hinsichtlich der 'Immissionsprognose für Luftschadstoffe' (Bericht Nr. M146098/02 Müller BBM, Stand: 21.02.2019) zugrunde gelegten Anlagen- und Betriebsdaten sind verbindlich einzuhalten. Insbesondere sind folgende Parameter maßgeblich:

Schornstein	
Anzahl der Schornsteinzüge	1
Innendurchmesser Schornstein	3,6 m
Querschnittfläche (gesamt)	10,18 m <sup>2</sup>
Abgaskenngrößen im Schornstein	



Austrittsgeschwindigkeit	ca. 15,5 m/s
Temperatur an der Mündung	≥ 100 °C
Wärmestrom (bezogen auf 283 K)	ca. 14,1 MW
Bezugssauerstoffgehalt (trocken)	15,0 Vol.-%
Betriebssauerstoffgehalt (trocken)	ca. 13,6 Vol.-%
Volumenstrom Betriebszustand	≤ 568.000 m <sup>3</sup> /h
Volumenstrom Norm (feucht)	≤ 416.000 m <sup>3</sup> /h
Volumenstrom Norm (trocken)	≤ 381.600 m <sup>3</sup> /h
Volumenstrom Norm (trocken bei Bezugssauerstoffgehalt)	≤ 468.400 m <sup>3</sup> /h

- 1.1.2 Die Anlage ist entsprechend der Antragsunterlagen und der Vorgaben der Hersteller zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten. Zudem ist die Anlage auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren.
- 1.1.3 Sofern hierfür kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist der Anlagenhersteller bzw. eine auf diesem Gebiet einschlägig tätige Wartungsfachfirma zu beauftragen.
- 1.1.4 Folgende Emissionsgrenzwerte im Abgas des Heizkraftwerkes dürfen ab einer Last von 50 % nicht überschritten werden:

Stoff	Grenzwert	
	Tagesmittel	Halbstundenwert
Kohlenmonoxid	100 mg/m <sup>3</sup>	200 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und -dioxid, angegeben als NO <sub>2</sub>	50 mg/m <sup>3</sup>	100 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und -trioxid, angegeben als SO <sub>2</sub> *	12 mg/m <sup>3</sup>	23 mg/m <sup>3</sup>
Formaldehyd	5 mg/m <sup>3</sup>	

\* Bei Einsatz gasförmiger Brennstoffe sind die Emissionsgrenzwerte von § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid (dort bezogen auf 3 Vol.-%) auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 15 % umzurechnen.

- 1.1.5 Das grundsätzliche Minimierungsgebot nach TA Luft bleibt von den festgesetzten Grenzwerten unberührt.
- 1.1.6 Kontinuierliche Messungen an GuD-Anlage:
- a) Im Abgas der GuD-Anlage sind die Massenkonzentrationen folgender Luftschadstoffe sowie der folgenden Betriebsgrößen kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:

- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (siehe ergänzend unten Buchst. b – c)
- Kohlenmonoxid
- Feuerungswärmeleistung



Betriebsparameter für GuD (siehe ergänzend unten Buchst. d – f)

- Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas
  - Abgastemperatur
  - Feuchtegehalt
  - Druck
  - Abgasvolumenstrom
- b) Die Forderung zur kontinuierlichen Erfassung der Stickstoffdioxidemissionen ist erfüllt, wenn dem Stickstoffmonoxidmessgerät ein NO<sub>2</sub>/NO-Konverter vorgeschaltet ist, der die im Abgas enthaltenen NO<sub>2</sub>-Emissionen vollständig in Stickstoffmonoxid überführt. Die Funktionsfähigkeit des NO<sub>2</sub>/NO-Konverter ist im Rahmen der Kalibrierungen zu überprüfen und das Prüfergebnis im Prüfbericht anzugeben.
- c) Ergibt sich aufgrund von Einzelmessungen oder sonstigen Erkenntnissen, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 5 % liegt, kann mit Zustimmung des LRA Haßberge auf die kontinuierliche Ermittlung des Stickstoffdioxids verzichtet werden und die Bestimmung dessen Anteils durch Berechnung zugelassen werden. Im Rahmen der Kalibrierungen ist der Anteil des Stickstoffdioxids mit geeigneten Messverfahren (CEN-Normen oder gleichwertig) nachzuweisen und dem LRA Haßberge vorzulegen. Die Nachweise sind bis 5 Jahre nach der Kalibrierung aufzubewahren.
- d) Messeinrichtungen für den Feuchtegehalt sind nicht notwendig, soweit das Abgas vor der Ermittlung der Abgaskonzentration der Emissionen getrocknet wird.
- e) Auf eine kontinuierliche Messung von Betriebsparametern kann jeweils verzichtet werden, wenn die eingebauten Messgeräte bereits normierte Messwerte anzeigen. Auf die kontinuierliche Ermittlung des Abgasdruckes oder der Abgasfeuchte kann außerdem verzichtet werden, wenn diese Parameter weitgehend konstant sind. Dies ist im Rahmen der Kalibrierungen mit einschlägigen Messverfahren (CEN-Normen oder gleichwertig) gegenüber dem LRA Haßberge nachzuweisen. In diesem Fall ist der Messwertrechner mit den ermittelten, ungünstigsten Werten als Festwert zu parametrieren (Worst-Case-Betrachtung).
- f) Auf die kontinuierliche Messung der Abgasvolumenströme der Anlagen kann verzichtet werden, wenn deren Berechnung über kontinuierlich registrierte äquivalente Betriebsgrößen (z. B. Brennstoffmenge oder Dampfleistung) erfolgt und die Fehlergrenzen beider Ermittlungsmethoden vergleichbar sind. Im Rahmen der Kalibrierungen sind die Berechnungsmethoden zu überprüfen (z. B. durch Vergleichsmessungen) und bzgl. der Fehlergrenzen zu bewerten.



- g) Die Abgastemperaturen an der Kaminmündung des GuD-Schornsteins sind kontinuierlich registrierend zu erfassen. Es ist zulässig, die Abgastemperatur an der Kaminmündung durch kontinuierliche Messung im Bereich des Kamineintritts und Umrechnung auf die Mündungstemperatur zu ermitteln. Die Temperaturdifferenz ist rechnerisch nachzuweisen.
- h) Alle Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der vorgenannten Schadstoffe und Betriebsgrößen eingesetzt werden, sind durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle zu kalibrieren und **jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit** prüfen zu lassen. Die **Kalibrierung** der Messeinrichtungen der GuD-Anlage ist nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Übrigen **im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen**. Die Kalibrierungen und die Funktionsprüfung der Messeinrichtungen in den festgelegten Intervallen sind entsprechend den Vorgaben der DIN EN 14181 durchzuführen.  
Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierungen und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem LRA Haßberge innerhalb von 12 Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen. Die Berichte sind entsprechend dem Musterbericht über die Durchführung von Funktionsprüfungen/Kalibrierungen automatischer Emissionsmesseinrichtungen im Anhang der RL-VDI 3950 in der jeweils gültigen Fassung abzufassen.
- i) Die Emissionsgrenzwerte der kontinuierlich überwachten Parameter sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach der 13. BImSchV validierten Tages- und Halbstundenmittelwertes die festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreitet. Dazu ist aus den Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit zu bilden. Hinsichtlich der Betriebszeit und der Klassierung dieser Emissionswerte während der Betriebszeit gilt, dass diese beginnt, wenn die Gasturbine eine Last von 50 % (elektrische Leistung) erreicht. Die Klassierung der Emissionswerte für die Betriebszeit endet wenn die Last von 50 % (elektrische Leistung) unterschritten wird. Es gelten die Grenzwerte nach Maßgabe der Ziffer IV.1.1.4.
- j) Die Registrierung, Klassierung und Datenausgabe der kontinuierlichen Emissionsmessergebnisse haben unter Berücksichtigung der Richtlinie für die Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen zu erfolgen.
- k) Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen ist für jedes Kalenderjahr ein Messbericht zu erstellen. Diese Ergebnisse, die Angaben gem. § 22 Abs. 4 und § 25 der 13. BImSchV sowie detaillierte Angaben über Grenzwertüberschreitungen und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und die veranlassten Gegenmaßnahmen sind **bis 31. März des Folgejahres** dem LRA Haßberge im Rahmen der Berichterstattung nach § 31 BImSchG vorzulegen.





- l) Die vorgegebenen Feuerungswärmeleistungen und Abgastemperaturen gelten als eingehalten, wenn sämtliche Halbstundenmittelwerte den vorgegebenen Maximalwert bezüglich der Feuerungswärmeleistung sowie den vorgegebenen Minimalwert bezüglich der Abgastemperatur einhalten.
- m) Der weitere Umfang dieser Berichte sowie abweichende Vorlagefristen sind mit dem Landratsamt Haßberge abzustimmen. Dieser Bericht sowie die zugehörigen Aufzeichnungen sind vom Betreiber 5 Jahre nach Ende des Berichtszeitraumes aufzubewahren und dem Landratsamt Haßberge auf Verlangen vorzulegen.

1.1.7 Hinweis:

Die Berichtspflichten, die sich u. a. aus der 11. BImSchV, dem europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und der 13. BImSchV ergeben sind zu beachten. Es wird empfohlen für jeden Schadstoff, der kontinuierlich gemessen wird, die täglich freigesetzte Schadstoffmenge anhand des Abgasvolumenstromes aufzusummieren.

1.2 Lärmschutz:

1.2.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (s. GMBI. S. 503), in der Fassung vom 01.06.2017, sind zu beachten.

1.2.2 Die von der Gesamtanlage (Betriebsgelände Palm) ausgehenden Geräusche (inkl. Fahrverkehr) dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) die folgenden Immissionsrichtwertanteile (IRW) nicht überschreiten:

Immissionsort	IRW-Anteil		Gebietseinstufung
	Tagzeit	Nachtzeit	
IO 1 Steinbach, Alter Postweg 14 Fl.-Nr. 195, Gmk. Steinbach	52 dB(A)	37 dB(A)	Allgemeines Wohngebiet
IO 2 Limbach, Schifferweg 24 Fl.-Nr. 1412/1, Gmk. Eltmann	50 dB(A)	35 dB(A)	Allgemeines Wohngebiet
IO 3 Ebelsbach, Weingartenstr. 19 Fl.-Nrn. 393/1 u. 394/3, Gmk. Ebelsbach	50 dB(A)	35 dB(A)	Allgemeines Wohngebiet

1.2.3 Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden von 06:00 bis 22:00 Uhr.

1.2.4 Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Maßgeblich für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Stunde (z.B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel.

1.2.5 Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als überschritten, wenn ein Messwert die unverminderten Immissionsrichtwerte während der Tagzeit um mehr als 30 dB(A) und innerhalb der Nachtzeit um mehr als 20 dB(A) überschreitet.



1.2.6 Die folgenden Anlagen(teile) dürfen antragsgemäß die nachstehend aufgeführten, maximalen Lärmwerte nicht übersteigen:

Lfd. Nr.	Schallquelle / Schallübertragungsweg	Schalleistungspegel L <sub>WA</sub> in dB(A)
1	Kaminmündung	95 *
2	Hilfskondensator (gesamt)	98
3	Öldunstabluft	82
4	Belüftung Schaltanlage	79
5	Rückkühlanlage (Bestand)	94
6	Rückkühlanlage (neu)	86 *
7	DTS-Haubenbelüftung	80 *
8	GTS-Haubenbelüftung	88 *
9	Dachabluft Gasturbinentrakt	73
10	Maschinentrafo Gasturbinensatz	87 *
11	Ansaugung Verbrennungsluft Gasturbine	92 *
12	Dachabluft Dampfturbinentrakt	73
13	Dachabluft Abhitzeesseltrakt	71
14	Eigenbedarftrafos (gesamt)	81
15	Druckentlastung Abhitzeesseltrakt	67
16	Zuluft Maschinentrakt Westfassade	76
17	Zuluft Maschinentrakt Ostfassade	80
18	Zuluft Maschinentrakt Abhitzeesseltrakt	83
19	Maschinentrafo Dampfturbinensatz	80
20	Ausspeisetrafo (neu)	81 *
Lfd. Nr.	Gebäudebereich	Mittlerer Schalldruck- pegel L <sub>pA</sub> in dB(A)
21	Mittlerer Raumpegel Abhitzeesseltrakt	78
22	Mittlerer Raumpegel im Bereich Speisewasserpumpen	86
23	Mittlerer Raumpegel Gasturbinentrakt	82
24	Mittlerer Raumpegel Dampfturbinentrakt	82
Lfd. Nr.	Bauteil	Schalldämmmaß L <sub>w</sub> in dB(A)
25	Fassade GuD-Heizkraftwerk	43
26	Dach GuD-Heizkraftwerk	41

\* neue und geänderte 'Bestands'-Schallquellen

1.2.7 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, ist durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die vorgenannten Auflagen erfüllt werden.

1.2.8 Die Einhaltung der unter Ziffer IV.1.2.6 genannten Anforderungen ist im Rahmen der Abnahmemessung vom Messinstitut zu bestätigen.



- 1.2.9 Abweichungen sind zulässig, wenn im Rahmen der Abnahmemessung durch das Messinstitut bestätigt wird, dass die Immissionsrichtwert-Anteile an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.
- 1.2.10 Die schalltechnische Abnahmemessung kann wahlweise durch Immissionsmessungen oder alternativ durch Ersatzmessungen entsprechend Anhang A.3.4 der TA Lärm erfolgen.
- 1.2.11 Die genaue Vorgehensweise ist im Vorfeld der Messung mit dem Landratsamt Haßberge abzustimmen.
- 1.2.12 Bei Vorliegen der Ergebnisse der Abnahmemessung sind diese unverzüglich der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 1.2.13 Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.
- 1.2.14 Sofern bei der Abnahmemessung die zulässigen Bescheidswerte ausreichend unterschritten werden, können Wiederholungsmessungen auf Antrag ausgesetzt werden.
- 1.3 Dem Landratsamt ist spätestens mit Inbetriebnahme der geänderten HKW-Anlage ein Ausgangszustandsbericht (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG mit den nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben vorzulegen; empfohlen wird die Gliederung des AZB nach Anhang 5 der Arbeitshilfe zum AZB für Boden und Grundwasser der LABO/LAWA vorzunehmen. Der von der Bodenschutzbehörde als gesetzeskonform bestätigte Ausgangszustandsbericht gilt als Grundlage für die Rückführungsverpflichtung gem. § 5 Abs. 4 BImSchG.
- Hinweis:  
Transformatoren, Kabelwege/-trassen und zugehörige Schaltanlagen dürfen unabhängig von der vorstehenden Festlegung in Betrieb genommen werden.
- 1.4 Wenn zukünftig im Einwirkungsbereich der GuD-Anlage Bereiche zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen genutzt werden sollen, ist der Nachweis zu führen, dass die Vorgaben der 26. BImSchV eingehalten sind.
- 1.5 Die Termine von Funktionsprüfungen und Kalibrierungen von Messeinrichtungen sind dem Landratsamt Haßberge mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- 1.6 Die nach § 27 BImSchG für das Heizkraftwerk erforderliche Emissionserklärung ist unter Beachtung der Vorgaben der 11. BImSchV dem für den Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Bayer. Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg, zuzuleiten.



- 1.7 Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 32 TEHG einer Genehmigung (Emissionsgenehmigung).
- 1.8 Der Anlagenbetreiber ist gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 ff. TEHG verpflichtet, der zuständigen Behörde eine geplante Änderung seiner emissionshandelspflichtigen Anlage in Bezug auf die Angaben nach Abs. 3 mindestens einen Monat vor ihrer Verwirklichung vollständig und richtig anzuzeigen, soweit diese Änderung Auswirkungen auf die Emissionen haben kann. Die zuständige Behörde ändert die Emissionsgenehmigung entsprechend.
- 1.9 Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) ist die nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 TEHG sachlich und örtlich für die Entscheidung zuständige Landesbehörde (§ 2 Satz 2 Nr. 9 der Landesämterverordnung vom 27.11.2001, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl: S. 366)).

Hinweis:

Die Änderungsanzeigen gem. § 4 Abs. 5 TEHG sind an folgende Anschrift zu adressieren: Bayerisches Landesamt für Umwelt –Referat 22– Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg. Alternativ können die Anzeigen auch in elektronischer Form an *Florian.Koelle@lfu.bayern.de* oder *Wolfgang.Zeiler@lfu.bayern.de* gesendet werden.

2. Wasserrechtliche Auflagen:

**Allgemein**

- 2.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen richten sich die Anforderungen an die Anlagen nach den Bestimmungen des § 62 WHG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- 2.2 Weiterhin ist das DWA-Merkblatt A 779 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe) zu beachten.
- 2.3 Die Einhaltung der Anforderungen ist eigenverantwortlich durch den Betreiber sicherzustellen.

**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 2.4 Sofern etwaige Anlagenteile unterirdisch installiert werden, unterliegen diese der Prüfpflicht nach § 46 AwSV. Der Anlagenbetreiber hat die Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre zu veranlassen.
- 2.5 Wird anfallendes Altöl (z.B. bei Wartungen) vor Ort gelagert, ist dessen Lagerung sowie Umgang noch **vor Baubeginn** dem Landratsamt Haßberge – Sachgebiet III/4 – anzuzeigen.



- 2.6 Gem. § 43 AwSV hat der Betreiber eine Anlagendokumentation, welche die maßgeblichen Informationen zur Anlage enthält, zu führen. Die Inhalte der Dokumentation sind in der AwSV festgeschrieben.
- 2.7 Befüllungs- und Entleerungsvorgänge sind zu überwachen. Vor Beginn der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Anlage sowie der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen.
- 2.8 Für die Erweiterung der Kühleinrichtungen ist § 35 AwSV maßgeblich. Die Einhaltung der Vorgaben ist eigenverantwortlich durch den Betreiber sicherzustellen.

### **Löschwasser**

- 2.9 Bei einem Brandereignis austretende wassergefährdende Stoffe (z.B. Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser) sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückzuhalten und über die betriebseigene Kläranlage schadlos abzuleiten.

### **3. Brandschutzrechtliche Auflagen:**

- 3.1 Sollten Änderungen im Alarm- und Gefahrenplan notwendig sein, sind diese mit dem Kreisbrandrat abzustimmen.
- 3.2 **Vor Inbetriebnahme** der geänderten HKW-Anlage ist eine Begehung der Anlage mit der örtlichen Feuerwehr sowie der Kreisbrandinspektion durchzuführen. Der Begehungstermin ist mindestens vier Wochen vorab mit dem Kreisbrandrat abzustimmen.

### **4. Abfallrechtliche Auflagen:**

- 4.1 Bei der Entsorgung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks – insbesondere die NachwV – in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 4.2 Alle beim Betrieb der Gesamtanlage anfallenden Abfälle sind vorrangig zu verwerten.
- 4.3 Die beim Betrieb der Gesamtanlage anfallenden Abfälle (insbesondere Altöle, Kondensate, Dichtungen und andere Abfälle) sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung (AltöIV) zu beachten.
- 4.4 Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, besteht eine Überlassungspflicht der Abfälle an die zuständige Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Haßberge im Rahmen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Haßberge (§ 13 Abs. 1 KrWG). Anfallende gefährliche Abfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden können und die von der Abfallentsorgung



durch den Landkreis Haßberge ausgeschlossen sind, sind der GSB Sonderabfallentsorgung Bayern GmbH anzudienen (Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 BayAbfG).

- 4.5 Am Betriebsort sind Nachweise über die Verwertung bzw. Entsorgung der Abfallstoffe aufzubewahren. Die Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV) sind zu beachten.
- 4.6 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, dem Landratsamt Haßberge einen Wechsel des im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungsweges für die Abfälle unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 2c BImSchG).
5. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind die Nebenbestimmungen zu beachten.
6. Die geänderte HKW-Anlage darf erst nach Abnahme durch das Landratsamt Haßberge in Betrieb genommen werden.
7. Hinweis zum Umwelthaftungsrecht:

Da die Anlage in Anhang 1 des Umwelthaftungsgesetzes genannt ist, (Nr. 1 Buchst. b des Anhangs 1) gelten hierfür die Bestimmungen über die Anlagenhaftung nach dem Umwelthaftungsgesetz (§ 1 UmweltHG).
8. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Genehmigung mit der genehmigten Änderung der Anlage begonnen wurde.
9. Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen bleiben unberührt, soweit durch diesen Bescheid nichts anderes bestimmt wird.
10. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Palm Power GmbH & Co.KG zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 155.000,00 € festgesetzt. An Auslagen sind 17,25 € entstanden.
11. Hinweise:
  1. Die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Genehmigungsinhaltsbestimmungen definieren die Anlagendaten sowie die Grenzen und den Betrieb der Anlage. Sie sind wesentlicher Bestandteil der Genehmigung und können nicht selbständig angefochten werden. Beim Abweichen von den Genehmigungsinhaltsbestimmungen liegt ein ungenehmigter Betrieb der Anlage vor, der die Behörde zur Stilllegung der Anlage berechtigt.
  2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen (mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse) ein.



3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern nicht eine Genehmigung beantragt wird, der zuständigen Behörde mind. 1 Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG). Der Anzeige sind alle für die Beurteilung der Änderung notwendigen Unterlagen und Angaben beizufügen. Das Landratsamt überprüft, ob für die Änderung eine Anzeige genügt oder ein Genehmigungsverfahren (§ 16 BImSchG) durchzuführen ist und teilt dies dem Betreiber mit.
  
4. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).  
Dabei ist die Verpflichtung zu berücksichtigen, nach Einstellung des Betriebs der Anlage Maßnahmen zur Beseitigung von Verschmutzungen zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen, der sich aus dem vorgelegten und als gesetzeskonform bestätigten Ausgangszustandsbericht ergibt (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

#### G r ü n d e :

##### I.

1. Mit Schreiben vom 08.03.2019 beantragte die Fa. Palm Power GmbH & Co.KG unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG für das im Betreff bezeichnete Vorhaben. Die Änderung der Anlage umfasst im Wesentlichen:
  - Austausch des Gasturbosatzes
  - Austausch des Austausch des Gasturbinentrafos und des Ausspeisetrafos inkl. Erweiterung der zugehörigen Schaltanlagen und Verkabelungen
  - Aufbau einer Erdgasvorwärmung
  - Aufbau einer Kesselwarmhaltung des Abhitzekeessels sowie Ausbau einer Überhitzerheizfläche
  - Einbau einer Abgasklappe inkl. Anpassung des Schornsteins
  - Erweiterung der bestehenden Rückkühleinrichtung
  - Erweiterung der bestehenden Zusatzwasser- und Kondensatreinigungsanlage
  - Aufbau einer Dampfumformstation, Optimierung der Verrohrung im Kraftwerk sowie Erneuerung des Speisewasserregelventils und des Einspritzwasserregelventils
  
2. Das Landratsamt Haßberge hat den Antrag im Rahmen seiner Zuständigkeit geprüft sowie von den in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden (Träger öffentlicher Belange) Stellungnahmen eingeholt:
  - Regierung von Unterfranken -Gewerbeaufsichtsamt-
  - Wasserwirtschaftsamt



- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
- Bauamt
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Fachreferent für Naturschutz
- Technische Fachkraft für Immissionsschutz
- Kreisbrandrat
- Landesamt für Umwelt

Die Unterlagen wurden auch der Stadt Eltmann zur Stellungnahme übermittelt.

Zu den Fragen des Immissionsschutzes und der sonstigen Umwelteinwirkungen wurden dem Antrag folgende Sachverständigengutachten i.S.d. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV beigelegt:

- Detaillierte Geräuschimmissionsprognose gemäß TA Lärm (Müller-BBM, Bericht-Nr. M147807/01)
- Bestimmung der nach Nr. 5.5 TA Luft 2002 erforderlichen Schornsteinhöhe für die geplante KWK-Modernisierung der Gas- und Dampfturbinen-Anlage (Müller-BBM, Bericht-Nr. M146098/01)
- Immissionsprognose für Luftschadstoffe (Müller-BBM, Bericht-Nr. M146098/02)

Zudem war in den Antragsunterlagen ein Gutachten bezüglich der Vorprüfung des Einzelfalls (UVP) und FFH-Vorprüfung (PlanConsultUmwelt, Bericht vom 26.02.2019) enthalten.

3. Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Auflagen zugestimmt. Die Stadt Eltmann hat dem Vorhaben ebenfalls zugestimmt.

Die als fachlich plausibel erachteten Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass durch das Änderungsvorhaben zusätzliche, erhebliche schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4. Die benachbarten Grundstückseigentümer wurden am Verfahren nicht beteiligt. Von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen des Vorhabens wurde abgesehen.

## II.

1. Das Landratsamt Haßberge ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 2 BayImSchG; Art. 3 BayVwVfG).
2. Zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zählen gem. § 4 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV:





Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr (Ziffer 1.1, Verfahrensart G nach Anhang 1 zur 4. BImSchV).

Durch die Kennzeichnung "E" in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV handelt es sich gem. § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU).

Die beantragten Änderungen an der bestehenden Anlage stellen eine wesentliche Änderung i.S.d. § 16 Abs. 1 BImSchG dar, weil sie die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs darstellen und durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Aufgrund der Erhöhung der maximalen Feuerungswärmeleistung von 135 MW auf 155 MW bestand eine Genehmigungspflicht für die wesentlichen Änderungen.

3. Das Genehmigungsverfahren war im vorliegenden Fall grundsätzlich im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 der 4. BImSchV). Gemäß § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen des Vorhabens absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Hier liegen nach Auswertung der fachbehördlichen Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung der Sachverständigengutachten die entsprechenden Voraussetzungen vor.

Die Geräuschimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die für den Gesamtstandort festgesetzten Immissionsrichtwert-Anteile eingehalten werden und sich sämtliche maßgeblichen Immissionsorte auch künftig im Sinne der TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der GuD-Anlage befinden.

Die derzeitige Schornsteinhöhe der GuD-Anlage von 65 m über Erdgleiche ist auch nach Modernisierung der Anlage ausreichend, um den Bestimmungen nach Nr. 5.5 der TA Luft zu entsprechen. Ein ungestörter Abtransport der Abgase in die freie Luftströmung sowie eine hinreichende Verdünnung sind somit weiterhin gewährleistet.

Bezüglich der Luftschadstoffe ist festzuhalten, dass die von der Anlage künftig hervorgerufenen Immissionszusatzbelastungen irrelevant i.S.d. Kriterien der TA Luft sind. Auch der Säureeintrag sowie die Stickstoffdeposition liegen deutlich unterhalb der Abschneidekriterien. Bei planmäßigem Betrieb ist somit davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.



Auswirkungen auf Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind aufgrund der fehlenden Neuversiegelung und der irrelevanten Emissionen nicht zu erwarten. Auch sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Tiere und Pflanzen absehbar.

Es handelt sich bei § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG weiterhin um eine Soll-Vorschrift, die die Ermessensausübung der Genehmigungsbehörde einschränkt. Ein atypischer Fall ist vorliegend nicht erkennbar, weshalb von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen des Vorhabens absehen wird.

4. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist eine UVP-Pflicht bei einer wesentlichen Änderung einer Anlage, für die bereits eine UVP durchgeführt wurde, nur dann gegeben, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche, erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Aufgrund dessen wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zum Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Dabei wurde das Vorhaben überschlägig dahingehend geprüft, ob und inwieweit es unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Das Landratsamt ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte und nach Auswertung der fachbehördlichen Stellungnahmen zum Ergebnis gelangt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind und insoweit das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Entscheidung wurde gem. § 5 Abs. 2 UVP bekannt gemacht.

5. Die Genehmigung war gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, da die sich aus § 5 BImSchG sowie die sich aus den nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch stehen dem Vorhaben andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Um gewährleisten zu können, dass die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden, mussten die Genehmigungsinhaltsbestimmungen unter Ziffer III im Einzelnen bestimmt und mit den unter Ziffer IV. genannten Auflagen verbunden werden. Die Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BImSchG.

#### 5.1 Immissionsschutz:

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1. und 2 BImSchG). Unter diesen Aspekten war der vorliegende Genehmigungsantrag zu prüfen. Dabei wurden insbesondere die Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) herangezogen.



Die eingeholten Gutachten des Büros Müller-BBM („*Detaillierte Geräuschimmissionsprognose gemäß TA Lärm*“ [Bericht-Nr. M147807/01], „*Bestimmung der nach Nr. 5.5 TA Luft 2002 erforderlichen Schornsteinhöhe für die geplante KWK-Modernisierung der Gas- und Dampfturbinen-Anlage*“ [Bericht-Nr. M146098/01], „*Immissionsprognose für Luftschadstoffe*“ [Bericht-Nr. M146098/02] sind aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar, sodass die jeweiligen Ergebnisse zur Beurteilung des Vorhabens herangezogen werden können.

Der Anlagenstandort liegt innerhalb eines Industriegebietes. Die nächstgelegenen relevanten Immissionsorte (IO) stellen folgende Anwesen dar:

Immissionsort		Gebietseinstufung
IO 1	Steinbach, Alter Postweg 14; Fl.-Nr. 195, Gmk. Steinbach	Allgemeines Wohngebiet
IO 2	Limbach, Schifferweg 24; Fl.-Nr. 1412/1, Gmk. Eltmann	Allgemeines Wohngebiet
IO 3	Ebelsbach, Weingartenstr. 19; Fl.-Nrn. 393/1 u. 394/3, Gmk. Ebelsbach	Allgemeines Wohngebiet

#### 5.1.1 Lärmschutz:

Nach den Regelungen der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt, wenn die durch den Betrieb der geplanten Anlage erzeugten Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft keine Beurteilungspegel bewirken, die unter Rücksichtnahme auf eine eventuelle Summenwirkung mit den Geräuschen anderer Anlagen (Vorbelastung) die in Nr. 6.1 der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte überschreiten.

Für die Immissionsorte IO 1 – IO 3, welche allesamt als ‘Allgemeines Wohngebiet’ einzustufen sind, betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel grundsätzlich tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A).

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf allerdings auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Aufgrund der umliegenden Industriebetriebe wurden die Immissionsrichtwerte am IO 1 um 3 dB(A) [Tagzeit: 52 dB(A); Nachtzeit: 37 dB(A)] sowie an den IO 2 und 3 um je 5 dB(A) [Tagzeit: 50 dB(A); Nachtzeit: 35 dB(A)] reduziert. Folglich kann eine explizite Ermittlung der Geräuschvorbelastung durch benachbarte Betriebe gem. Nr. 3.2.1 der TA Lärm unterbleiben.

- a) Die vorgenommene schalltechnische Berechnung ergibt für das modernisierte HKW (anteilig) sowie für den Gesamtstandort Palm folgende Pegel:



IO	Zulässiger IRW-Anteil		Beurteilungspegel HKW (anteilig)		Beurteilungspegel Gesamtstandort	
	Tagzeit	Nachtzeit	Tagzeit	Nachtzeit	Tagzeit	Nachtzeit
1	52 dB(A)	37 dB(A)	33 dB(A)	29 dB(A)	43 dB(A)	37 dB(A)
2	50 dB(A)	35 dB(A)	29 dB(A)	25 dB(A)	38 dB(A)	34 dB(A)
3	50 dB(A)	35 dB(A)	28 dB(A)	25 dB(A)	40 dB(A)	34 dB(A)

Es zeigt sich, dass durch das modernisierte Heizkraftwerk für sich betrachtet die anteiligen Immissionsrichtwertanteile des Gesamtstandorts um mindestens 19 dB(A) zur Tagzeit und 8 dB(A) zur Nachtzeit unterschritten werden. Unter Bezugnahme auf die grundsätzlichen Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes nach TA Lärm [55/40 dB(A)] beträgt die Unterschreitung mehr als 10 dB(A), womit die Immissionsorte i.S.d. Ziffer 2.2 der TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs des modernisierten HKW liegen.

Hinsichtlich der ermittelten Beurteilungspegel des Gesamtstandortes ist ersichtlich, dass diese zur Tagzeit mindestens 9 dB(A) unterhalb der festgelegten Immissionsrichtwertanteile liegen. Zur Nachtzeit werden die IRW-Anteile am IO 1 eingehalten und an den IO 2 und 3 um 1 dB(A) unterschritten. Eine relevante Verschlechterung der Geräuschimmissionssituation ist somit nicht zu erwarten.

- b) Hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums (vgl. Ziffer 6.1 der TA Lärm) ist keine Verletzung zu befürchten, da die stationären und kontinuierlich betriebenen Anlagenteile der GuD-Anlage typischerweise eine konstante Geräuschcharakteristik aufweisen.
- c) Die Beurteilung der tieffrequenten Geräusche gem. DIN 45680 ergab, dass die für den Innenraum prognostizierten Geräuschimmissionspegel deutlich unter den Hörschwellenpegeln liegen. Unzulässige hohe tieffrequente Geräuschimmissionen sind folglich nicht zu erwarten.

#### 5.1.2 Luftreinhaltung:

- a) Gem. Ziffer 5.5.1 der TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. In der Regel ist eine Ableitung über einen Schornstein erforderlich, dessen Höhe vorbehaltlich besserer Erkenntnisse nach den Nummern 5.5.2 bis 5.5.4 der TA Luft zu bestimmen ist.

Anhand des Nomogramms gem. Ziffer 5.5.3 der TA Luft ergibt sich beim ungünstigsten Betriebszustand (Volllastbetrieb der Gasturbine) eine emissionsbedingte Schornsteinhöhe von  $H' = 13,8$  m. Eine Berücksichtigung der Emissionen der restlichen Schornsteine der Großwasserkessel der PM 1 und PM 3 ist nicht erforderlich, da der horizontale Abstand der einzelnen Schornsteine mehr als das 1,4-fache der Höhe beträgt und ferner eine deutliche Höhenstaffelung gegeben ist (vgl. Ziffer 5.5.2 der TA Luft).

Entsprechend des Diagramms zur Ermittlung des Zusatzbeitrags für Bebauung und Bewuchs gem. Ziffer 5.5.4 der TA Luft ergibt sich bei Addition der emissionsbedingten Schornsteinhöhe ( $H' = 13,8$  m) sowie des Zusatzbeitrages ( $J = 20$  m) eine erforderliche Schornsteinhöhe von  $H = 33,8$  m. Aufgrund der ausgeprägten Tallage der GuD-Anlage erhöht sich die erforderliche



Schornsteinhöhe nach Korrektur gem. VDI 3781 Blatt 2 auf  $H = 38,8$  m (gerundet: 39 m). Der bestehende Schornstein ist mit seiner Bauhöhe von 65 m somit ausreichend hoch bemessen, um eine freie Abströmung der Abgase und eine hinreichende Verdünnung zu gewährleisten.

- b) Die Vorgaben gem. Ziffer 4 der TA Luft dienen der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb einer Anlage sichergestellt ist. Gem. Ziffer 4.1 der TA Luft ist eine Betrachtung von Immissionskenngrößen nicht erforderlich
- bei geringen Emissionsmassenströmen (Nr. 4.6.1.1 der TA Luft),
  - bei geringer Vorbelastung (Nr. 4.6.2.1 der TA Luft) oder
  - bei irrelevanten Zusatzbelastungen (Nrn. 4.2.2, 4.3.2, 4.4.1 und 4.4.3 der TA Luft).

In den vorgenannten Konstellationen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können, sofern keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Ziffer 4.8 der TA Luft vorliegen. Die Betrachtung erfolgt im Hinblick auf den Gesamtbetrieb (GuD-Anlage + GWK PM 1 & PM 2).

- i. Hinsichtlich der geringen Emissionsmassenströme gelten gem. Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft folgende Bagatellmassenströme:

Komponente	Bagatellmassenstrom	Emission (ungünstigster Betriebszustand)
Staub (ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe)	1 kg/h	0,5 kg/h
Schwefeloxide ( $SO_2$ und $SO_3$ ), angegeben als $SO_2$	20 kg/h	7,9 kg/h
Stickstoffoxide (NO und $NO_2$ ), angegeben als $NO_2$	20kg/h	32,3 kg/h

Es zeigt sich, dass lediglich die Gesamtemissionen der Komponente Stickstoffoxide den Bagatellmassenstrom überschreiten. Zwar könnte für Schwefeloxide und Staub eine Betrachtung von Immissionskenngrößen grundsätzlich entfallen, jedoch wurden angesichts der Tal-lage der Fa. Palm vorsorglich die Kenngrößen für die Immissionszusatzbelastung für diese Komponenten bestimmt.

- ii. Hinsichtlich der Immissionsjahreswerte [IJW] (Mittelungszeitraum 1 Jahr) sowie der Irrelevanzkriterien gelten folgende Werte und Schwellen:

Komponente	IJW	Irrelevanzschwelle	IJW-Zusatzbelastung	IJW <sub>max</sub> / IJW
Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> ) <sup>1</sup>	50 µg/m <sup>3</sup>	≤ 3,0 %	0,6 µg/m <sup>3</sup>	1,1 %
Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> ) <sup>1</sup>	40 µg/m <sup>3</sup>	≤ 3,0 %	0,4 µg/m <sup>3</sup>	1,0 %
SO <sub>2</sub> <sup>2</sup>	20 µg/m <sup>3</sup>	≤ 2 µg/m <sup>3</sup>	0,6 µg/m <sup>3</sup>	/
NO <sub>x</sub> (als NO <sub>2</sub> ) <sup>2</sup>	30 µg/m <sup>3</sup>	≤ 3 µg/m <sup>3</sup>	3 µg/m <sup>3</sup>	/

<sup>1</sup> Zum Schutz der menschlichen Gesundheit (Ziffer 4.2.1 der TA Luft)

<sup>2</sup> Zum Schutz vor erhebl. Nachteilen, insb. Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (Ziffer 4.4 der TA Luft)

Die Ausbreitungsrechnung zeigt, dass die Zusatzbelastungen die Irrelevanzkriterien der TA Luft im Immissionsmaximum und folglich auch im gesamten Beurteilungsgebiet erfüllen. Gem. Ziffer 4.1 Buchst. c der TA Luft kann somit davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den Planzustand nicht hervorgerufen werden können. Die Bestimmung von Immissionskenngößen hinsichtlich der Gesamtbelastung (sowie Kurzzeitwerte bzw. Überschreitungshäufigkeiten von Kurzzeitwerten gem. TA Luft und 39. BImSchV – siehe nachstehende Tabelle) ist nicht erforderlich.

Komponente	Immissionswerte	Mittelungszeitraum	Zulässige Überschreitungshäufigkeiten im Jahr
Schwebstaub (PM-10)	50 µg/m <sup>3</sup>	24 Stunden	35
Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> )	350 µg/m <sup>3</sup>	1 Stunde	24
Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> )	125 µg/m <sup>3</sup>	24 Stunden	3
Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> )	200 µg/m <sup>3</sup>	1 Stunde	18

- c) Da für Formaldehyd weder in der TA Luft noch in der 39. BImSchV oder anderen Rechtsvorschriften ein Immissionswert festgeschrieben ist, erfolgte vor dem Hintergrund der Vollzugsempfehlung „Formaldehyd“ eine Sonderfallbetrachtung zur Beurteilung der Umwelt- und Gesundheitsrelevanz. Im Hinblick auf ein von Expertengremien festgesetztes „safe level“ von 0,01 ppm ( $\cong$  0,12 mg/m<sup>3</sup>) für die Allgemeinbevölkerung wurde im Zuge der Sonderfallbetrachtung eine Irrelevanzschwelle von 3,0 % dieses Wertes herangezogen. Die Untersuchung im Hinblick auf Formaldehyd ergab folgendes:

Komponente	„safe level“	Zusatzbelastung	Irrelevanzkriterium
Formaldehyd	120 µg/m <sup>3</sup>	< 0,2 µg/m <sup>3</sup>	< 0,2 %

Die Zusatzbelastung bewegt sich somit weit unter der auf den „safe level“ bezogenen Irrelevanzschwelle. Eine auf Formaldehyd-Emissionen zurückzuführende Gefahr, insbesondere für die menschliche Gesundheit, ist somit nicht zu befürchten.

- d) Die emissionsbegrenzenden Anforderungen für Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (angegeben als NO<sub>2</sub>) sowie Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid (angegeben als SO<sub>2</sub>) ergeben sich aus § 8 der 13. BImSchV. Die Festlegung des Grenzwertes für Formaldehyd erfolgt auf Grundlage der „Vollzugsempfehlung Formaldehyd“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (Stand 09.12.2015).



### 5.1.3 Messpflichten:

Bezüglich der Forderung einer kontinuierlichen Emissionsmessung wird auf § 15 der 13. BImSchV Bezug genommen.

### 5.1.4 Energienutzung:

Die Betreiberpflichten zur sparsamen und effizienten Energieverwendung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG können bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb als erfüllt angesehen werden.

Zudem ist aufgrund der Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW die KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichsverordnung (KNV-V) anwendbar. Da die Anforderungen der KNV-V sowie die Anforderungen gem. § 12 der 13. BImSchV weiterhin vollumfänglich erfüllt werden, kann auf eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsanalyse gem. § 6 der KNV-V verzichtet werden. So wird die erzeugte Wärme bis auf einen unvermeidbaren Anteil an Restwärme im eigenen Betrieb genutzt, während der erzeugte Strom zu jeder Zeit in das öffentliche Netz eingespeist wird. Da es keine kontinuierlich nutzbare Abwärme gibt, kann eine weitere Nutzung, z.B. in einer benachbarten Anlage, nicht erfolgen (vgl. § 5 der KNV-V). Außerdem wurde insbesondere der Nachweis der Hocheffizienz der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage i.S.d. § 2 Nr. 3 der KNV-V erbracht. Gem. Anhang 2 der Richtlinie 2012/27/EU gilt eine Anlage als hocheffizient, wenn die berechnete Primärenergieeinsparung mindestens 10 % im Vergleich zu den Referenzwerten für eine getrennte Strom- und Wärmeerzeugung beträgt. Im Falle der GuD-Anlage beträgt die erwartete Primärenergieeinsparung 25,1 % und liegt damit deutlich über den Anforderungen.

### 5.1.5 Ausgangszustandsbericht:

Für die fragliche Anlage besteht die grundsätzliche Pflicht zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts nach § 10 Abs. 1a BImSchG, nachdem es sich hierbei um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Anlage) handelt, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Der Ausschlussbestand des § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG ist nicht gegeben bzw. nicht nachgewiesen worden.

Die Vorlage des Ausgangszustandsberichtes hat spätestens mit Beginn der Maßnahmen zur Realisierung des Vorhabens zu erfolgen, damit spätestens bis zur Inbetriebnahme ein als gesetzeskonform bestätigter Ausgangszustandsbericht vorhanden ist (§ 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV) und Grundlage für spätere Prüfungen im Rahmen des § 5 Abs. 4 BImSchG sein kann.

### 5.2 Wasserrecht:

Die GuD-Anlage besteht aus mehreren Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 62 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Für diese Anlagen gelten die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit den dazugehörigen Anhängen und den hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen.



Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten bestimmte formelle und materielle Anforderungen. Insbesondere hinsichtlich der materiellen Anforderung an die Anlage ist von maßgeblicher Bedeutung, mit welchen Stoffen in den Anlagen umgegangen wird.

### 5.3 Abfallrecht:

Die Erfüllung der Pflicht aus § 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG ergibt sich bei Beachtung der unter Nebenbestimmung Ziffer IV.4 enthaltenen Auflagen zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung.

### 5.4 Naturschutzrecht:

Da gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG ein Projekt grundsätzlich unzulässig ist, wenn es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, wurden im Rahmen der Begutachtung ebenfalls potenzielle Einträge von eutrophierenden und versauernden Luftschadstoffen in Natura 2000-Gebieten beurteilt. Zur Prüfung, ob der Einwirkungsbereich eines Projektes ein Natura 2000-Gebiet tangiert, wird ein Abschneidekriterium festgelegt, welches die Grenze definiert, ab der sich Zusatzbelastungen messtechnisch nachweisen lassen. Über die Höhe der Abschneidekriterien für den Stickstoffeintrag und für den Säureeintrag besteht fachlicher Konsens. Die Untersuchung hinsichtlich der Zusatzbelastung ergibt Folgendes:

Komponente	Abschneidekriterium	Zusatzbelastung (maximal)
Stickstoffeintrag	0,3 kg N/(ha·a)	0,05 kg N/(ha·a)
Säureeintrag	30 eq/(ha·a)	4 eq/(ha·a)

Es zeigt sich, dass die Zusatzbelastungsbeiträge der gesamten Anlage selbst im Immissionsmaximum deutlich unter den Abschneidekriterien liegen und eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten somit ausgeschlossen werden kann.

### 5.5 TEHG:

Gem. § 4 Abs. 1 TEHG bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 32 einer Genehmigung. Die Genehmigung ist auf Antrag des Anlagenbetreibers von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen die Angaben nach Absatz 3 feststellen kann. Der Anlagenbetreiber ist zudem verpflichtet, der zuständigen Behörde eine geplante Änderung der Tätigkeit in Bezug auf die Angaben nach Absatz 3 mindestens einen Monat vor ihrer Verwirklichung vollständig und richtig anzuzeigen, soweit diese Änderung Auswirkungen auf die Emissionen haben kann. Die zuständige Behörde ändert die Genehmigung entsprechend.





5.6 Arbeitsschutz:

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV bedürfen die Änderungen der Bauart bzw. der Betriebsweise der GuD-Anlage der Genehmigung. Hierfür wird noch der in den Antragsunterlagen nicht enthaltene Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle benötigt. Mit der Inbetriebnahme der Anlagenteile, die dem § 18 BetrSichV unterliegen, darf somit erst nach erfolgter fachtechnischer Stellungnahme der Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt – sowie Ergänzung dieses Bescheids begonnen werden.

6. Die Bestimmung einer Frist zum Erlöschen der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist auf Antrag verlängert werden kann (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
7. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 und 1.3.2 sowie 1.8.3 des hierzu ergangenen Kostenverzeichnisses. Soweit nach dem Kostenverzeichnis von einer Rahmengebühr auszugehen war, hat das Landratsamt Haßberge bei der Kostenfestsetzung den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen, die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners berücksichtigt (Art. 6 KG).

Die Kosten setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Investitionskosten (IK) des Vorhabens, aufgerundet auf volle 500 € (Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2, 1.V.0 KVz)	41.000.000 €
--	--------------

a) Gebühren:

IK 25 Mio. bis 50 Mio. €: 105.750 € + 3/1000 des 25 Mio. € übersteigenden Betrags (Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 KVz)	153.750,00 €
Erhöhung für Stellungnahmen der Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft / des Umweltschutzingenieurs (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz)	1.250,00 €
<b>Summe Gebühren</b>	<b>155.000,00 €</b>

b) Auslagen (Art. 10 KG):

Zustellungskosten (5 x 3,45 €)	17,25 €
<b>Summe Auslagen</b>	<b>17,25 €</b>

<b>Festzusetzende Kosten (Gebühren + Auslagen)</b>	<b>155.017,25 €</b>
--	---------------------

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem



Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg  
in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\* Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

\* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Filberich  
Regierungsrat